

Info an alle Hundebesitzer in Wörth



Rechtliche Hinweise der Gemeinde Wörth zum Hunderausführen in der freien Natur

Die Gemeinde Wörth möchte mit diesem Informationsblatt alle Hundebesitzer in der Gemeinde Wörth auf ihre Rechte und Pflichten hinweisen:

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) darf grundsätzlich jeder zum Genuss der Naturschönheiten und zur Erholung alle Teile der freien Natur ohne behördliche Genehmigung und ohne Zustimmung des Grundeigentümers oder sonstigen Berechtigten unentgeltlich betreten (Art. 27 Abs. 1 und 2 BayNatSchG). Dieses so genannte Betretungsrecht gilt nur für Betätigungen im Rahmen traditioneller Formen der Freizeitgestaltung und Sportausübung, die dem Naturgenuss und der Erholung dienen. Das Betretungsrecht schließt auch das Hunderausführen ein.

Wo dürfen Sie in der Regel Hunde ausführen?

- Auf nach der StVO beschilderten öffentlichen Straßen und Wegen sowie Privatwegen in der freien Natur ohne Beschränkung für Fußgänger,
- auf nicht nach der StVO beschilderten, aber öffentlich benutzten Privatwegen in der freien Natur (Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG),
- auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen (Art. 27 Abs. 1 und 2, Art. 30 Abs. 1 BayNatSchG),
- auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Nutzzeit (Art. 27 Abs. 1 und 2, Art. 30 Abs. 1 BayNatSchG = **Nutzzeit ist die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchs**),
- im Wald (Art. 27 Abs. 1 BayNatSchG),
- in Jagdrevieren, wenn die Hunde unter Aufsicht sind, also der Einwirkung ihres Besitzers unterstehen.

Wo dürfen Sie Hunde NICHT ausführen?

- Auf nach der StVO beschilderten öffentlichen Straßen und Wegen sowie Privatwegen in der freien Natur für die ein Verbot für Fußgänger gilt (auch auf Sonderwegen für Radfahrer oder Reiter),
- auf nicht nach der StVO beschilderten, aber durch den Grundstücksberechtigten gesperrten Privatwegen und Flächen in der freien Natur (Art. 27 Abs. 3 BayNatSchG) ohne dessen Zustimmung,
- auf Wegen und Flächen in Schutzgebieten,
- auf landwirtschaftlich genutzten Flächen **während der Nutzzeit** (Art. 30 Abs. 1 BayNatSchG= **Nutzzeit ist die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchs**),
- in gesperrten Forstkulturen oder Forstpflanzgärten (Art. 57 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG),
- in Jagdrevieren, wenn die Hunde unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden (Art. 56 Abs. 2 Nr. 9 BayJG).

Wo MÜSSEN Sie Hunde an der Leine führen?

- **In der Gemeinde Wörth sind Kampfhunde sowie Hunde ab einer Schulterhöhe von 50 cm grundsätzlich innerhalb der geschlossenen Ortschaft an der Leine zu führen** (Hundehaltungsverordnung der Gemeinde Wörth),
- in Naturschutzgebieten und Nationalparks mit Leinenzwang nach der Schutzgebietsverordnung (§§ 23 Abs. 2, 24 Abs. 3 BNatSchG),
- in Gebieten mit Leinenzwang im Rahmen einer behördlichen Beschränkung der Erholung (Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG),
- bei Gefahr, dass frei laufende Hunde artenschutzrechtlich besonders geschützten Tierarten nachstellen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Achtung: In der Gemeinde Wörth gilt ein Aufenthaltsverbot für Hunde auf allen öffentlichen Grünflächen, Kindergärten- und Schulanlagen, Friedhöfen sowie Spielplätzen der Gemeinde

Wo dürfen Hunde ihr Geschäft NICHT verrichten?

- Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen,
- auf Wegen und Flächen in der freien Natur, auf welchen Sie ohnehin nicht Hunde ausführen dürfen,
- auf kommunalen Grün- und Erholungsflächen, Spielplätzen sowie Friedhöfen
- auf Flächen, die der Freizeitgestaltung und Sportausübung dienen,
- auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, einschließlich der Randstreifen an Straßen und Wegen,
- auf Grünflächen, die häufig gemäht werden, einschließlich der Randstreifen an Straßen und Wegen.



Warum ist die Entfernung des Hundekot so wichtig ?

Führen Sie sich die Auswirkungen – auch für Sie selbst als Verbraucher – z.B. beim Gemüse- und Salatanbau vor Augen, und haben Sie bitte Verständnis dafür, dass der Hundekot gerade in landwirtschaftlichen Grundstücken dazu führt, dass Erntegut verunreinigt werden kann, wenn der Kot nicht beseitigt wird. Für die auf solche Art betroffenen Landwirte zieht dies erhebliche finanzielle Einbußen nach sich und für Sie als Verbraucher steht das Thema Appetitlichkeit ganz sicher im Vordergrund. Zudem kann die Verunreinigung von Weide- bzw. Futteranbauflächen durch Hundekot bei Tieren Aborte verursachen (insbesondere bei Kühen) und **auch bei Hunden**, zu meist eine tödlich verlaufende Erkrankung des Zentralnervensystems hervorrufen. Futter, das entlang der stark frequentierten Spazierwege durch Hundekot stark verschmutzt ist, und den Kühen zum Fressen gegeben wird, nehmen diese nicht mehr zu sich, schließlich sind Kühe Vegetarier und keine Kotfresser ! Auch für Menschen kann Hundekot ein potentielles Infektionsrisiko an Parasiten darstellen. Gefährdet sind vor allem Kinder und abwehrgeschwächte Erwachsene.



Daher unsere Empfehlung:

Nutzen Sie die in der Gemeinde aufgestellten Hundetoiletten, entfernen Sie Hundekot mit Hundeset oder Tüte und entsorgen Sie ihn in den bereitgestellten Abfallbehältern oder in Ihrer Mülltonne.

Was sollten Sie als Einzelner, mit Familie oder Bekannten beachten?

Auch beim erlaubten Ausführen und Laufenlassen von Hunden in der freien Natur hat jeder folgende Pflichten einzuhalten (Art. 26 Abs. 2 BayNatSchG):

- Mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen (Grundsatz der Naturverträglichkeit),
- auf die Belange der Grundstücksberechtigten Rücksicht zu nehmen (Grundsatz der Eigentümerverträglichkeit),
- Naturgenuss und Erholung anderer nicht zu verhindern oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu beeinträchtigen (Grundsatz der Gemeinverträglichkeit).

**Im Sinne eines besseren Miteinander von Mensch und Tier
Helfen Sie mit !**

Für eine gesunde Umwelt, in der Mensch und Hund sich wohlfühlen !

